



Satzung des Motorsegler-Club Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Motorsegler-Club Berlin e.V. hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Aero-Club, Luftfahrtverband Berlin. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Segel-, Motorsegel- und Motorflugsports, insbesondere: Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder im Flugsport, Förderung des Leistungsflugsports, Teilnahme an Wettbewerben und Förderung der Jugendarbeit, auch im Hinblick auf Völkerfreundschaft und -verständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung des Luftsports. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs keine Ansprüche auf das Clubvermögen. Der Club darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann werden. Jugendliche Mitglieder bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Eine Mitgliedschaft ist als ordentliches oder als außerordentliches Mitglied möglich. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, um sich aktiv am Flugsport zu beteiligen. Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist in Form einer passiven, fördernden oder Ehrenmitgliedschaft möglich. Die Bewerbung in den Club ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt jedoch frühestens nach vollständiger Zahlung des gemäß §6 beschlossenen ersten Beitrags. Ist nach zweimaliger Mahnung die Zahlung nicht vollständig erfolgt, ist die Bewerbung abgelehnt. Die Mitgliedschaft endet durch: Austrittserklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende, Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit, Streichung, wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung und Androhung der Streichung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist, Ausschluß wegen Schädigung des Ansehens des Clubs oder schwerer Verstöße gegen die Satzung. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen diesen Beschluß steht dem Mitglied das Recht einer ersten Berufung an den Vorstand zu. Die erste Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Sollte dann keine Einigung gefunden werden, steht dem Mitglied das Recht einer zweiten Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die zweite Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Entscheidung des Vorstandes über die erste Berufung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Sowohl vor der Entscheidung über den Ausschluß als auch vor den Entscheidungen über die Berufungen muß dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben sein. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 Rechte und Pflichten

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben das Recht an allen Maßnahmen und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Darüberhinaus haben ordentliche Mitglieder Stimmrecht sowie aktives und mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch passives Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemäß §6 beschlossenen Beiträge und Umlagen zu bezahlen. Diese können für Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, auf Vorstandsbeschluß gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Die Mitglieder haben die Pflicht an der Durchführung der Aufgaben und Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Clubs abträglich sein könnte. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Enthaltungserklärung zu unterzeichnen, die Ansprüche gegen den Club, seinen Vorstand und seine Dachverbände, die über die Deckungssummen der vom Club abgeschlossenen Versicherungen hinausgehen, ausschließt.

§ 6 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung geschieht schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet über: Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, Haushaltsvoranschlag, Beiträge und Umlagen, Satzungsänderungen, Auflösung des Clubs. Die Versammlung bestimmt je zwei Protokollführer und Stimmenzähler. Das Protokoll der Mitgliederhauptversammlung wird von den Protokollführern unterschrieben und dem Vorstand vorgelegt. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzuleiten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, sofern diese Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Dringlichkeitsanträge, die nach der Frist zur Vorlage beim Vorstand vorgelegt werden, bedürfen der 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine ordentlich einberufene Mitgliederhauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen oder auf Beschluß in geheimer Form. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Im übrigen gelten die Regelungen der Mitgliederhauptversammlung analog.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand (kurz: Vorstand) gehören an: der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederhauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Er benennt die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die von der Mitgliederhauptversammlung bestätigt werden müssen. Sollte ein Vorstandsmitglied von seinem Posten zurücktreten, scheidet es erst dann endgültig aus dem Vorstand aus, wenn innerhalb einer Rücktrittsfrist von drei Monaten im Rahmen einer Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl bzw. eine Ersatzbestätigung durchgeführt worden ist. Das neue Mitglied des Vorstandes bleibt danach im Amt bis zum Ende der Wahlperiode der anderen, früher gewählten Mitglieder des Vorstandes. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere: Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, Erstellung des Geschäftsberichtes, Erstellung des Kassenberichtes, Erstellung des Haushaltes, Vor- und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Club nach außen. Im Innenverhältnis entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden und/oder erweiterten Vorstandes, davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden und/oder erweiterten Vorstandes gefaßt. Die Zusammenfassung von zwei oder mehreren Vorstandsposten in Personalunion ist unzulässig. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand können angehören: der Ausbildungsleiter, der technische Leiter, der Jugendleiter, die Vertreter der Fluggruppen, die Beisitzer, die bei Bedarf besondere Aufgaben übernehmen können. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden mit Ausnahme des Jugendleiters vom Vorstand in ihr Amt berufen. Der Jugendleiter wird von den Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht beendet haben, auf der Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können mit einer Rücktrittsfrist von drei Monaten zurücktreten, oder - mit Ausnahme des Jugendleiters - durch den Vorstand von ihrem Amt entbunden werden. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Durchführung der Vorstandsaufgaben und der Verwirklichung der Vereinziele. Die Zusammenfassung mehrerer Sachgebiete in Personalunion ist zulässig. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Sie besitzen Stimmrecht in den gemeinsamen Sitzungen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Der erweiterte Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederhauptversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter. Die Rechnungsprüfer prüfen die gesamte Buchführung, auch die der Fluggruppen gemäß §10, insbesondere den Jahresabschluß und den Haushaltsvoranschlag und erstatten der Mitgliederhauptversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen auch zwischenzeitlich Prüfungen vornehmen.

§ 10 Fluggruppen

Die Mitglieder können untereinander Fluggruppen bilden, die für Ihren Bereich besondere Regelungen über Anschaffung und Nutzung des Fluggerätes, Verteilung der finanziellen Belastungen usw. treffen. Die Fluggruppen bilden finanziell voneinander unabhängige Abteilungen des Clubs. Die Mitglieder der Fluggruppen sind verpflichtet, alle aus Ihren Gruppenaktivitäten resultierenden Belastungen selbst zu tragen. Bei fluggruppeninternen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf den gesamten Verein haben können, sind die Fluggruppen verpflichtet, den Vorstand zu informieren. Jede Fluggruppe entsendet je einen von Ihnen gewählten Vertreter in den erweiterten Vorstand.

§ 11 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung geändert werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Satzungsänderungen sind als gesonderter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

§ 12 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muß ein Zeitraum von mindestens einem und höchstens drei Monaten liegen. Die Auflösung muß als Tagesordnungspunkt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Für die Auflösung ist in beiden Mitgliederversammlungen eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Vermögen darf nur einer anderen, steuerlich als gemeinnützig anerkannten Körperschaft innerhalb des Deutschen Aero-Clubs zugeführt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Berlin, den

Der Vorstand